



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

BEZUGEN
05. Mai 2022
Gemeinde
Mansfeld-Geb. Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2016
der Gemeinde Ahlsdorf**

Az.: 14.51.15
Datum: 04.05.2022
Prüferin: Frau Karbe

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	5
5.1	Ergebnisrechnung.....	6
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	10
5.5	Anlagen.....	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	11

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Das Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und die Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) waren für die Haushaltsführung im Berichtsjahr bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz 2016 wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise („H“) sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Doppelhaushalte 2015 und 2016 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 11.05.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

Der Ergebnisplan für das Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.405.600 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.632.800 EUR

B₁ Entgegen der Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan ein Fehlbedarf i. H. v. 227.200,00 EUR ausgewiesen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites von 2.476.700,00 EUR war zu genehmigen, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Der Höchstbetrag wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde nur bis zur Höhe von 2.056.800,00 genehmigt. Die dazu erteilten Auflagen wurden weitestgehend im Haushaltsjahr 2015 erfüllt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde am 13.06.2016 beschlossen. Die Ansätze der Erträge und Aufwendungen für das geprüfte Haushaltsjahr haben sich verändert. Der Fehlbedarf erhöhte sich um 265.100,00 EUR auf 492.300,00 EUR. Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 2.600.000,00 EUR neu festgesetzt. Dieser wurde mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 21.07.2016 mit Auflagen bis zu einer Höhe von 2.390.000,00 EUR genehmigt.

Unter anderem wurde die Gemeinde aufgefordert für ein geleastes Fahrzeug des Bauhofes eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß § 11 KomHVO bis zum 30.09.2016 vorzulegen. In seiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom August 2016 hat die Gemeinde die Optionen von Kauf, Mieten und Leasing des Fahrzeuges gegenübergestellt. Im Übrigen nahm sie mit Schreiben vom 29.08.2016 zu den Auflagen Stellung.

Den erforderlichen Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung fasste der Gemeinderat am 12.09.2016.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Nachtragshaushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. AHL/BV/022/2021 vom 15.03.2021 der Anwendung des RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 zugestimmt. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2016 wurde mit Druckdatum vom 08.06.2021 erstellt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2016 unterzeichnet.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Der Antrag auf Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erging mit der Erklärung zu dessen Vollständigkeit am 01.07.2021.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2016	Bilanz zum 31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 35.594,23 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.677.691,88 €	<u>Eigenkapital</u> -311.842,38 €	<u>Erträge</u>
<u>Einzahlungen</u> 2.091.227,79 €	<u>Umlaufvermögen</u> 170.923,03 €	-> <i>dav. Jahresergebnis</i> -311.842,38 €	Ordentliche Erträge 1.556.199,63 €
<u>Auszahlungen</u> 1.995.863,20 €	-> <i>davon liquide Mittel</i> 130.958,03 €	<u>Sonderposten</u> 2.886.064,45 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 25.109,37 €	<u>Aufwendungen</u>
	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 5.991.321,44 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 9.215.707,71 €	Ordentliche Aufwendungen 1.868.042,01 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 130.958,82 €	<u>Bilanzsumme</u> 11.839.936,35 €	<u>RAP</u> 24.897,20 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
		<u>Bilanzsumme</u> 11.839.936,35 €	Jahresüberschuss -311.842,38 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Das Haushaltsjahr 2016 schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag von 311.842,38 EUR ab, der sich aus dem ordentlichen Ergebnis ergibt. Somit reichten die ordentlichen Erträge im Jahr 2016 nicht aus, um die entstandenen ordentlichen Aufwendungen zu decken.

Dennoch stellt sich die Entwicklung des Jahresergebnisses per 31.12.2016 im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz positiv dar (Plan/Ist-Vergleich: +270.135,41 EUR).

5.2 Finanzrechnung

Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Salden stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 139.074,61 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 36.584,67 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 238.313,02 EUR
Der positive Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde neue Verbindlichkeiten eingegangen ist, die über den Tilgungsleistungen liegen, wodurch die Verschuldung gestiegen ist.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 32.710,85 EUR

In der Finanzrechnung ist ein Festbetragskredit i. H. v. 2.020.000,00 EUR enthalten, der lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 13.08.2015 (DKB 831917) der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus dienen gewährte Liquiditätshilfen vom Land der Kassenbestandsverstärkung.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2016 i. H. v. 130.958,82 EUR stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Fehlbetrag i. H. v. 311.842,38 EUR ab. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht gebucht.

B₃ Der Gemeinde Ahlsdorf war es im Haushaltsjahr 2016 nicht möglich, den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA herzustellen.

Entsprechend § 24 Abs. 1 GemHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde über keine Rücklagenmittel verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2016 erhöhen.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen im nachfolgenden Haushaltsjahr 2017.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Der Jahresüberschuss 2015 wurde unter der Bilanzposition Eigenkapital als Fehlbetragsvortrag in die Bilanz 2016 übernommen.

B₄ Der Vortrag des Jahresüberschusses 2015 ist zu beanstanden.

Das positive Jahresergebnis war gem. § 23 Abs. 1 GemHVO als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vorzutragen. Die Rücklagenmittel standen gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GemHVO somit zur Deckung des bestehenden Fehlbetrages zur Verfügung.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2016 einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

Aktiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>	5.677.691,88 EUR	-65.684,99 EUR
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	5.632.958,12 EUR	-65.684,99 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>	170.923,03 EUR	29.613,94 EUR
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	24.062,08 EUR	-52.844,16 EUR
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	15.902,13 EUR	-12.906,49 EUR
liquide Mittel	130.958,82 EUR	95.364,59 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter FB</u>	5.991.321,44 EUR	-816.645,32 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	11.839.936,35 EUR	-852.716,37 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, der Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Das **Anlagevermögen** umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Es stellt einen Anteil von ca. 48 % an der Bilanzsumme dar.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung. Sie orientierte sich an den für die Erstbewertung aufgestellten Regelungen.

H₁ Im Berichtsjahr 2016 lag für die Gemeinde Ahlsdorf keine interne Bewertungsrichtlinie vor.

Neben dem jährlichen Werteverzehr bezieht sich die Veränderung beim Anlagevermögen auf:

- Abgänge an Vermögenswerten i. H. v. 92.944,04 EUR
- Zugänge an Vermögenswerten i. H. v. 162.645,98 EUR.

Dazu die nachfolgenden Erläuterungen:

Bei den weiteren Abgängen handelt es sich um die Veräußerung von drei Baugrundstücken im Wert von insgesamt 40.750,00 EUR. Die Verkaufserlöse übersteigen den Buchwert der Grundstücke um 3.260,00 EUR. Dieser Betrag wurde ordnungsgemäß in der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzrechnung dargestellt.

Die Zugänge des Anlagevermögens beinhalten im Wesentlichen Bilanzierung neu errichteter Straßenbeleuchtungsanlagen an 3 Standorten der Gemeinde i. H. v. insgesamt 16.887,74 EUR sowie die Buchung der investiven Auszahlungen für den Brückenneubau i. H. v. 144.035,06 EUR als Anlagen im Bau (AiB).

Die Bewertung und Bilanzierung der Straßenbeleuchtungsanlagen war nachvollziehbar dokumentiert und erfolgte korrekt unter Beachtung der festgelegten Nutzungsdauern. Die AiB wurden sachgerecht auf der Grundlage der bis zum 31.12.2016 erbrachten Leistungen bilanziert.

Der **Forderungsbestand** per 31.12.2016 hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 65.750,65 EUR auf 39.964,21 EUR reduziert. Die Verringerung, insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen, ist weitestgehend auf die Beitragszahlungen bei den Straßenausbaubeiträgen, die Begleichung der Gewerbesteuer sowie den Zahlungseingang für die Schlüsselzuweisungen des Landes zurückzuführen.

Die **liquiden Mittel** betragen zum 31.12.2016 130.958,82 EUR (Vorjahr: 35.594,23 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand und dem Kassensollbestand der Finanzrechnung überein und wird durch die Kontoauszüge sowie dem Tagesabschluss per 31.12.2016 belegt. Die Gemeinde musste zur Sicherung ihrer Kassenliquidität Kredite in Höhe von 2.020.000,00 EUR in Anspruch nehmen. Außerdem dienen die vom Land gewährten Liquiditätshilfen von insgesamt 4.947.750,00 EUR der Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit der Gemeinde.

Der genehmigte Kreditrahmen 2016 wurde zu 98 % in Anspruch genommen. Die Summe der aufgenommenen Liquiditätskredite liegt mit 138 % über der Genehmigungsfreigrenze aus § 110 Abs. 2 KVG LSA¹.

Aufgrund des Jahresüberschusses 2015 i. H. v. 816.061,92 EUR hat sich der **nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** zum 31.12.2016 auf 5.991.321,44 EUR verringert.

B₅ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Ahlsdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

¹ Berechnungsgrundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen aus der lfd. Verwaltung.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Ergebnisse der Passivseite der Bilanz der Gemeinde Ahlsdorf stellen sich wie folgt dar:

Passiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	-311.842,38 EUR	-1.127.904,30 EUR
Sonderposten	2.886.064,45 EUR	-69.330,39 EUR
Rückstellungen	25.109,37 EUR	3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	9.215.707,71 EUR	333.849,95 EUR
PRAP	24.897,20 EUR	7.668,37 EUR
Bilanzsumme	11.839.936,35 EUR	-852.716,37 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Der Ansatz von **Sonderposten** in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012 sowie für noch nicht zugeordnete Maßnahmen.

Im Jahresabschluss 2016 werden Sonderposten von 2.886.064,45 EUR ausgewiesen. Die Bestandsveränderung zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Bilanzwert zu Beginn des Haushaltsjahres:	2.955.394,84 EUR
+ Zugänge	68.311,00 EUR
- Abschreibungen	137.641,39 EUR
Bilanzwert zum 31.12.2016	2.886.064,45 EUR.

Bei den Zugängen handelt es sich um Anzahlungen auf Sonderposten für Mittel der Investitionspauschale nach dem FAG i. H. v. 53.311,00 EUR sowie für Zuwendungen des Brückenneubaus i. Z. Grundberg über den Vietzbach i. H. v. 15.000,00 EUR.

Den Zugängen stehen die regulären Abschreibungen gegenüber.

Die Prüfung der Bildung und Verbuchung der Sonderposten bezogen auf die geprüften Vermögenswerte erfolgte ordnungsgemäß.

Zum 31.12.2016 wurden **Rückstellungen** i. H. v. 25.109,37 EUR bilanziert. Dabei handelt es sich ausschließlich um sonstige Rückstellungen für

- drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren i. H. v. 4.109,37 EUR
- die Aufwandserstattung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 i. H. v. insgesamt 21.000,00 EUR.

Das anhängige Gerichtsverfahren besteht auf Grund der Klagen gegen die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland seit 2013.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 beträgt der Bilanzwert der **Verbindlichkeiten** insgesamt 9.215.707,71 EUR. Gegenüber dem Vorjahr haben sie sich um 333.849,95 EUR erhöht.

Die Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus	Stand per 31.12.2015	Stand per 31.12.2016
Kreditaufnahmen für Investitionen	2.336.749,40 EUR	2.095.062,42 EUR
Liquiditätskrediten	6.487.750,00 EUR	6.967.750,00 EUR
Lieferungen und Leistungen	3.218,70 EUR	30.455,48 EUR
Transferleistungen	2.528,00 EUR	69.868,00 EUR
Sonstigen Verbindlichkeiten	51.557,66 EUR	52.571,81 EUR

Innerhalb der *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* erhöhte sich bestehende Kassenkredit um 480.000,00 EUR auf 2.020.000,00 EUR.

Der Anstieg der *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* resultiert im Wesentlichen aus der nicht gezahlten Verbandsgemeindeumlage i. H. v. 70.238,00 EUR.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderten Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über die zu übertragenden Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 1 KomHVO waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Im investiven Bereich wurden Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 64.974,76 EUR für die Durchführung des Brückenneubaus i. Z. Grundberg über den Vietzbach in das Haushaltsjahr 2017 übertragen.

Des Weiteren sollen Aufwandsermächtigungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 40.245,53 EUR übertragen werden. Eine Übertragung der Auszahlungspositionen im Finanzhaushalt ist in gleicher Höhe vorgesehen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2016 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Karbe
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin